

Offenlegungsbericht 2010 gemäß § 7 InstitutsVergV

Gemäß § 7 InstitutsVergV vom 06. Oktober 2010 hat jedes Institut unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des § 26a Absatz 2 Kreditwesengesetz Informationen zu seinen Vergütungssystemen und Vergütungen zu veröffentlichen und mindestens jährlich aktualisieren.

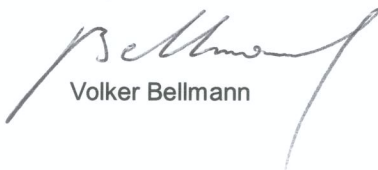
In der North Channel Bank GmbH & Co. KG (nachstehend Bank genannt) ist die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter und Geschäftsleiter über alle Unternehmensbereiche identisch. Die Höhe der Vergütung richtet sich jeweils nach der Qualifikation, der Aufgabenstellung und dem Verantwortungsgrad. Für Mitarbeiter orientiert sich die Bank hinsichtlich der Grundvergütung am allgemeinen Bankentarif. Die Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten ist durch das Vergütungssystem nicht beeinträchtigt. In keiner Position wird eine variable Vergütung gewährt, die zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken verleitet.

Die Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter besteht im Wesentlichen aus einer Grundvergütung, die monatlich ausgezahlt wird. Den Geschäftsleitern wird zusätzlich ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Über die Grundvergütung hinaus besteht die Möglichkeit, dass einzelnen oder allen Mitarbeitern oder Geschäftsleitern eine variable Vergütung gezahlt wird. Die Entscheidung über die Zahlung einer variablen Vergütung liegt jeweils im Ermessen des Aufsichtsrates. Die Höhe der variablen Vergütung ist gedeckelt und überschreitet in keinem Fall ein Jahresgehalt.

Im Jahr 2010 hat die Bank einen Gesamtbetrag von € 936.688 fixe Vergütungen (=steuerlicher Bruttobetrag) an ihre Mitarbeiter und Geschäftsleiter geleistet. Darüber hinaus wurden in 2010 keine variablen Vergütungen gezahlt.

Mainz, 14. Januar 2011

North Channel Bank GmbH & Co. KG



Volker Bellmann



Uwe Jablonka